

Schüler:innenfirmen begleiten: Neuregelung der Umsatzsteuerpflicht

Schulfördervereine als Träger von Schüler:innenfirmen

Ab dem 1. Januar 2023 tritt eine EU-Richtlinie in Kraft, die eine Änderung der Umsatzsteuerregelung vorsieht. Die Neuregelung führt dazu, dass auch Länder und Kommunen für einige Leistungen Umsatzsteuer abführen müssen. Um weiterhin zu ermöglichen, dass Schüler:innenfirmen keine Umsatzsteuer zahlen müssen, ist die rechtliche Trägerschaft durch den Schulförderverein empfehlenswert.

Was bedeutet das in der Praxis?

Wenn der Schulförderverein die „steuerrechtliche Verantwortung“ für die Schüler:innenfirma übernimmt – also die Schüler:innenfirma von dem Schulförderverein rechtlich betrieben wird, zählen alle Einnahmen und Gewinne der Schüler:innenfirma als Einnahmen und Gewinne des Schulfördervereins, da die Tätigkeit dem Verein zugerechnet wird. Es muss gewährleistet werden, dass der Schulförderverein, sofern er sich im Rahmen der Kleinunternehmerregelung bewegen möchte, die Maximalgrenze von 22.000 Euro Umsatz im Jahr nicht überschreitet. Sonst unterliegt der Verein der Umsatzbesteuerung. Um die Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen zu können, bedarf es eines Antrags beim Finanzamt.

Schüler:innenfirmen, die der Kleinunternehmerregelung unterliegen, sollten sich an bestimmte Vorgaben halten. Unter anderem dürfen sie keine Umsatzsteuern (insb. auf Rechnungen) ausweisen. Passiert dies trotzdem, muss die Steuer auch an das Finanzamt abgeführt werden. Ein Kleinunternehmer muss keine Umsatzsteuer-ID auf Rechnungen angeben, allerdings ist er verpflichtet, den Hinweis auf die Steuerbefreiung nach §19 UstG auf der Rechnung zu vermerken.

Die übliche Schüler:innenfirmenpraxis sieht vor, einen Verfügungsrahmen mit dem Schulförderverein zu vereinbaren, der der Schüler:innenfirma einen finanziellen Handlungsspielraum von Umsatz und Gewinn vorgibt. Es ist zudem empfehlenswert, regelmäßig die Umsatzzahlen der Schüler:innenfirma zu überprüfen. Die Schüler:innenfirma muss zu einem verabredeten Termin - mindestens einmal im Geschäftsjahr - ihre Einnahmenüberschussrechnung übermitteln. Die Originalunterlagen sind ggf. an den Schulförderverein zu übergeben. Die Kopien sollten in diesem Fall bei der Schüler:innenfirma bleiben.

Darüber hinaus sollte der Schulförderverein als wirtschaftlicher Träger in der Außendarstellung (Homepage der Schule / der Schüler:innenfirma, weitere Onlineauftritte, Visitenkarten, Briefkopf) benannt werden. Beispielsweise mit einer der folgenden Formulierungen:

- „Schüler:innenfirma xy“, ein Projekt der Schule „xy“ in Trägerschaft des Schulfördervereins
- „xy“, eine Schüler:innenfirma der Schule „xy“ in Trägerschaft des Schulfördervereins

Die korrekte Außendarstellung ist wichtig, da es für das Finanzamt (und die eventuelle Erhebung der Steuer) essenziell ist, dass die Schüler:innenfirma unselbstständig arbeitet.

Hier sind Sie als pädagogische Begleitung gefragt: Ermutigen und befördern Sie weiterhin

die Selbstständigkeit der Schüler:innen! Die Unselbstständigkeit zu betonen, gilt nur für die Außendarstellung und hat rechtliche Aspekte.

Alternative zum Schulförderverein

Alternativ zum Schulförderverein können auch andere Vereine im schulnahen Umfeld Träger der Schüler:innenfirma werden, wenn der Zweck des Vereins zum Bildungsziel von Schüler:innenfirmen passt. Auch hier greift die Kleinunternehmerregelung bei Umsätzen bis zu 22.000€.

Zudem kann auch der Schulträger die steuerrechtliche Verantwortung für die Schüler:innenfirma übernehmen. Die Umsätze der Schüler:innenfirma werden dann dem Schulträger zugerechnet. In der Regel werden die Umsätze des Schulträgers insgesamt über 22.000,00 EUR liegen, so dass die Kleinunternehmerregelung auch für die Schüler:innenfirma nicht zur Anwendung kommt. Mit dem Schulträger ist abzustimmen, ob er als Träger der Schüler:innenfirma fungieren kann.

Checkliste: Was Schulfördervereine mit der Schüler:innenfirma vereinbaren sollten

- grundlegende Zusammenarbeit, z.B. in einer schriftlichen Vereinbarung des Schulfördervereins mit der Schüler:innenfirma
- Verfügungsrahmen
- Regelmäßige Übermittlung der Umsatzzahlen (halbjährlich, jährlich)
- Darstellung von und Umgang mit Vertragsabschlüssen
- Rechnungen müssen einen Hinweis auf die Steuerbefreiung enthalten
- Schulförderverein wird als wirtschaftlicher Träger benannt

Diese Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, Aktualität und Richtigkeit und obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die Inhalte nicht übernommen werden. Sie können und sollen eine Rechtsberatung nicht ersetzen. Umfangreiche Informationen zu Fragen rund um Schulfördervereine finden Sie z.B. beim Bundesverband der Schulfördervereine.

Mehr Informationen zu *Startup Zukunft!* finden Sie unter:

→ www.startup-zukunft.de

**STARTUP
ZUKUNFT!**

Gefördert durch

 Heinz Nixdorf Stiftung

**deutsche kinder-
und jugendstiftung**